

W|A|S informiert: Newsletter - III / 2015

Würzburg, Juli 2015

Der Inhalt u. a.

Deutsche Rentenversicherung – Kindererziehungszeiten sichern
Wer am fleißigsten IGeL anbietet
Die wirtschaftliche Lage der niedergelassenen Ärzte
Steuerfälle bei thesaurierenden Fonds
Mindestlohngesetz
Mit Beitragsvorauszahlungen Steuern sparen

Streiflicht

Auszüge aus dem Geleitwort zum Versorgungsbrief der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt

Zum Anlageverhalten

„Um dennoch den Rechnungszins von 4% zu erwirtschaften, muss die Versorgungsanstalt in andere Anlageklassen investieren und zwangsläufig höhere Risiken in Kauf nehmen.“

**Zu den Auswirkungen des Zinstiefs**

Die VA weist darauf hin, „dass das längerfristige Anhalten dieses historisch niedrigen Zinsniveaus“...“nicht ohne Auswirkungen bleiben kann. Selbst durch eine noch so gute und breit gestreute Vermögensanlage können wir uns den weltweiten Trends nicht entziehen.“

Beitragssteigerung und Rentenhöhe

Zum 1.1.14 wurde der allgemeine Beitragsatz von 9% auf 12% angehoben. Das ist eine Beitragserhöhung von 33%.

„Dennoch bleibt es dabei, dass alleine die von 9% auf 12% angehobene Versorgungs-

abgabe“... „nicht ausreicht, um die zunehmende Differenz zwischen Brutto- und Netto-rente, die sich durch die Besteuerung in der Rentenphase ergibt, in der Zukunft auszugleichen.“

Zur Anpassung der Renten

„Aus all diesen Maßnahmen ergibt sich, dass der Punktwert zum 1.7.2015 um 0,42% .. steigen wird. Diese Erhöhung nimmt sich angesichts der Rentensteigerungen in der Deutschen Rentenversicherung von 2,1% im Westen bescheiden aus.“

Den vollständigen Text finden Sie unter:
<http://www.bwva.de/profil/versorgungsbrief.html>

Wir empfehlen Ihnen eine gründliche Analyse Ihrer Versorgungssituation im Alter, denn andere Versorgungswerke werden ähnliche Probleme haben.

**Deutsche Rentenversicherung (DRV)
Kindererziehungszeiten für Ärztinnen**

Die ärztlichen Versorgungswerke kennen keine Kindererziehungszeiten als Anwartschaft für höhere Rentenzahlungen, die gibt es nur bei der DRV (früher BfA).

Sie haben Kinder, aber **keine Beiträge** an die DRV gezahlt, dann können Sie trotzdem von dieser Regelung profitieren.



Für Kinder vor 1993 erhalten Sie eine Anwartschaft von 24 Monaten, später geborene werden mit 36 Monaten berücksichtigt.

Voraussetzung ist eine Mindestzeit von 60 Monaten. Lassen Sie bei der DRV prüfen, was zu tun ist, an diese zusätzliche Rentenzahlung zu gelangen. Mit freiwilligen Mindestbeiträgen, die sich sogar steuerlich auswirken können, ist das erreichbar.

Weiter Informationen und die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de

Wer am fleißigsten IGeL anbietet



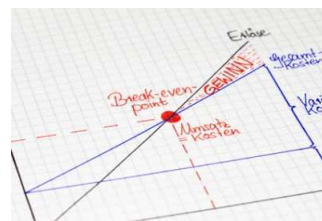
Vor dem Hintergrund, dass Frauen die wichtigste Zielgruppe für IGeL sind, erstaunt es wenig, dass die Gynäkologen hier am aktivsten sind.

40 % der Patienten haben von einem Frauenarzt bereits ein IGeL-Angebot erhalten, etwa in der Schwangerschaft oder Ultraschall zur Krebsfrüherkennung. Die folgenden Ränge belegen Augenärzte mit 26 % (Glaukom-Screenings), Urologen 14 %, Allgemeinmediziner 13 %, Hautärzte und Orthopäden mit 12 % .

Die wirtschaftliche Lage der niedergelassenen Ärzte stagniert.

Während die Jahresüberschüsse auf gleichem Niveau verharren, steigen die Kosten in den Praxen. Wie Ergebnisse des Zentralinstituts

für die kassenärztliche Versorgung zeigen, erhöhten sich die Ausgaben zwischen 2009 und 2011 im Durchschnitt um 5%.



Die Daten wurden 2013 im Rahmen des Zi-Praxis-Panels (ZiPP) erhoben. Sie umfassen die Jahre 2009 bis 2011. Analysiert wurden die Angaben von fast 5.000 Praxen. Mit dem Praxis-Panel hält das Zentralinstitut jährlich die Kosten, Einnahmen und Überschüsse von Praxen fest.

Dem Zi-Bericht zufolge blieb der Jahresüberschuss aus kassen- und privatärztlicher Tätigkeit von 2009 bis 2011 – unter Berücksichtigung der Inflationsrate – nahezu unverändert. Er lag im Jahr 2011 bei durchschnittlich 145.100 € je Praxisinhaber. Nach Abzug von Vorsorge- und Versicherungsbeiträgen sowie Einkommensteuer bleibt davon ein Nettoeinkommen von 71.476 € übrig. Dies entspricht einem Stundensatz von 30 €.

Die Gesamteinnahmen, also der Umsatz vor Abzug der Betriebskosten, je Praxisinhaber stiegen von 2009 bis 2011 um durchschnittlich 4,1 %. Die Betriebskosten legten im selben Zeitraum zwischen 7 und 8,4 % zu. Vor allem für Personal, Material und Labor sowie für Versicherungen und Beiträge mussten die Ärzte mehr Geld ausgeben.

Weniger Geld als in den Vorjahren gaben die Ärzte für Abschreibungen sowie Leasing und Mieten von Geräten aus. Dieser Trend zeigt den Zi-Wissenschaftlern zufolge, dass sich die Ärzte mit Investitionen zurückhalten. Die Ausgaben dafür sanken zwischen 2009 und 2011 um etwa 10 Prozent.

Einzelpraxis bleibt für Ärzte attraktiv

Die Einzelpraxis ist kein Auslaufmodell. Mehr als die Hälfte der Hausärzte und der Fachärzte bevorzugte im vergangenen Jahr diese Art der Existenzgründung.

Die häufigste Kooperationsform sind die Berufsausübungsgemeinschaften (BAG). Im Vor-

jahr wählten 36,9 Prozent der Hausärzte und 34,1 Prozent der Fachärzte diese Niederlassungsform. Die Untersuchung der ApoBank wirft auch ein Licht auf den sich weiter verschärfenden Ärztemangel. So zeigt die Analyse, dass der Anteil der Hausärzte unter den Existenzgründern 2014 bei 27,8 Prozent lag. Sie stellen jedoch 43,7 Prozent aller Vertragsärzte.

Bei einer **Einzelpraxis** haben Hausärzte 2014 für die Neugründung durchschnittlich **112.000 €** investiert, eine Übernahme lag mit 115.000 € knapp darüber. Bei einem Einstieg in eine BAG werden Anteile eines ausscheidenden Partners übernommen und erforderte Investitionen in Höhe von durchschnittlich 108.000 €.

Bei den Fachärzten waren die Kosten für die Existenzgründung je nach Facharzttrichtung sehr unterschiedlich: Das durchschnittliche Investitionsvolumen der Gynäkologen über alle Niederlassungsformen hinweg betrug beispielsweise 176.000 € und bei Orthopäden 303.000 €.

Achtung bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Tappen Sie nicht in die Fonds-Steuerfalle!

Hunderttausende Deutsche haben thesaurierende Fonds in ihrem Wertpapierdepot. Für die Altersvorsorge sind sie perfekt, steuerlich können die Halter jedoch leicht in eine Falle tappen.

Thesaurierend bedeutet, dass während des Jahres eingehende Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge innerhalb des Fonds verbleiben und dort reinvestiert werden. Die Wiederanlage von Gewinnen kann sich im Lauf der Zeit zu einem beträchtlichen Zinseszins-Effekt summieren.

Steuerlich macht es einen gehörigen Unterschied, ob die thesaurierenden Fonds ihren Sitz in Deutschland oder im Ausland haben. Mit thesaurierenden Fonds, die **im Inland ansässig sind, gibt es keine Probleme**. Diese erklären die erzielten Erträge dem Finanzamt und führen die fälligen Steuern in voller Höhe dorthin ab.

Ausländische Fonds unterliegen ausländischem Steuerrecht

Sie unterliegen nicht der deutschen Steuerge-
setzgebung und führen daher keine Abgeltungs-
steuern ab, selbst wenn der Fonds sich im De-
pot eines deutschen Kunden einer deutschen
Bank befinden. **Steuerlich ist der Anleger ver-
pflichtet, die thesaurierten Erträge jährlich
selbst zu erklären.**



Fehlende Informationen zum Ertrag müssen vom Steuerzahler umständlich selbst beschafft und in die Anlage "KAP" eingetragen werden. Umständlich ist das deshalb, weil sich der Anleger unter Umständen durch die Rechenschaftsberichte der Fondsgesellschaften wählen muss.

Schnell doppelt Steuern gezahlt

Verkauft der Kunde seinen ausländischen thesaurierenden Fonds, führt die deutsche Depotbank automatisch Abgeltungssteuern auf alle Erträge ab und leitet sie ans Finanzamt weiter. Weist der Anleger die frühere Besteuerung nach, wird die zu viel erhobene Steuer erstatet. Um eine **Doppelbesteuerung** zu vermeiden, ist die vollständige Archivierung der Steuererklärungen und Steuerbescheide erforderlich. Deswegen **verzichten** manche Geldanleger ganz auf Investitionen in thesaurierende **ausländische Fonds**.

Mindestlohngesetz Wichtige Hinweise zur Dokumentation

Mit dem Gesetz zum Mindestlohn wurden auch Regelungen zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit verpflichtend für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte (**Minijob**) eingeführt.



Innerhalb von **7 Tagen** sind folgende Daten schriftlich aufzuzeichnen:

Beginn und Ende der Arbeit sowie die Pausenzeiten

Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte (Minijob) haben Anspruch auf Pausenzeiten, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub.

Folgende **Mindestpausenzeiten** sind zu gewähren:

Arbeitszeit	Pause
< 6 Stunden	keine
< 9 Stunden	30 Minuten
> 9 Stunden	45 Minuten

Die **Lohnfortzahlung** im Krankheitsfall ist für sechs Wochen zu leisten. Der **Mindesturlaub** beträgt bei einer Fünf-Tagewoche 20 Tage.

Die **Pausenzeiten, Krankheitstage und Urlaubstage** sind aufzuzeichnen.

WICHTIG

Der Gesetzgeber hat die Kontrolle des Mindestlohngesetzes dem Zoll übertragen. Dieser kommt **unangemeldet** in die Praxis und überprüft die Einhaltung des Mindestlohngesetzes.

Bitte bewahren Sie die Aufzeichnungen Ihrer Mitarbeiter **unbedingt in der Praxis auf**. Stellen Sie die zeitnahe Aufzeichnung sicher. So ersparen Sie sich Ärger und Geld (Ordnungswidrigkeit).

Steuerersparnis und Zinsgewinn

Beiträge zu **Basis-Krankenversicherung** werden in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt. Übrige Versicherungen nur dann, wenn der Beitrag zur Krankenversicherung bei Eheleuten 5.600 € nicht übersteigt.

Durch Vorauszahlung der Beiträge für 30 Monate können in den Folgejahren zusätzlich Versicherungsbeiträge steuerlich berücksichtigt werden.

Das folgende Beispiel zeigt die steuerliche Situation ohne Beitragsvorauszahlung bei einem Spitzensteuersatz von 42% (ohne SolZ und KiSt)

bisherige Situation

Jahr	Basis-KV	übrige Versicherungen	steuerlich wirksam	Steuerersparnis
1	6.000	5.600	6.000	2.520
2	6.000	5.600	6.000	2.520
3	6.000	5.600	6.000	2.520
Summe	18.000	16.800	18.000	7.560

Beitragsvorauszahlung

Wird im Januar des Jahres 1 der Beitrag zur Krankenversicherung für 30 Monate vorausgezahlt, stellt sich die steuerliche Wirkung wie folgt dar:

Jahr	Basis-KV	übrige Versicherungen	steuerlich wirksam	Steuerersparnis
1	14.400	5.600	14.400	6.048
2	0	5.600	5.600	2.352
3	3.000	5.600	5.600	2.352
Summe	17.400	16.800	25.600	10.752

In den Jahren zwei und drei werden zusätzlich 7.600 € Versicherungsbeiträge steuerlich wirksam. Das führt zu einer **zusätzlichen Steuerersparnis von 3.192 €**.

Bei monatlicher Zahlungsweise verlangen private Krankenversicherungen zwischen **2% und 4% Ratenzahlungszuschlag**. Bei einer Vorauszahlung entfällt dieser. Bei 4%-igem Zuschlag beträgt die Ersparnis 600 €. Eine vergleichbare Geldanlage müsste für den Zeitraum von 30 Monaten einen **Bruttozins ertrag von 4,54%** erbringen. Klären Sie mit Ihrem Krankenversicherer die Möglichkeiten der Vorauszahlung und fragen Sie nach der Ersparnis beim Ratenzahlungszuschlag.

Besuchen Sie unsere Homepage unter

<http://www.was-stb.de>

Besser informiert

Wir halten für Sie folgende Broschüren bereit:

Extras für Ihre Mitarbeiter

Gestaltung der Zuwendungen an Mitarbeiter

Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

Bitte per Email oder telefonisch anfordern:

Tel.: 0931 79 73 40 post@was-stb.de